



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeinde Selters
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Am Saynbach 5-7
56242 Selters / Westerwald

Per Email: bauleitplanung@selters-ww.de; info@selters-ww.de
Per Fax: 02626 764 20

Seiten gesamt: 10

10.10.2024

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Selters 5. Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zu der offen gelegten beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung der VG Selters:

1. Kontext

Im Rahmen der frühzeitigen Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) hatte sich die Naturschutzinitiative (NI) bereits am 04.02.2022 eingebracht. Über Unterschiede zur vorgezogenen Beteiligung informiert das Dokument der Begründung bzw. die Zusammenfassung in der Bekanntmachung. Danach sind die in der vorgezogenen Offenlage vorgestellten Vorhaben Gegenstand der Planung, die teils gestrichen und oder etwas verändert wurden. Neue Vorhaben sind nicht eingestellt. Die NI begrüßt, dass einige sehr naturschädigend geplante Vorhaben, wie das Gewerbegebiet Grießing (Selters) oder eine Sonderbaufläche Photovoltaik in der Umgebung des Biberweihers Freilingen fortgefallen sind. Zu den weiter fortgeschriebenen Vorhaben erneuern wir hier unsere Kritik von 2022, passen die Argumente an den aktuellen Stand an und gehen in wenigen Fällen auf andere Vorhaben ein. Übergreifende Aussagen in unserer Stellungnahme von 2022, die nicht erneut aufgeführt werden, haben nach wie vor Bestand. So gehen wir hier nicht mehr vertieft auf grundsätzliche Aspekte im Umgang mit dem Flächenverbrauch und der Ausweisung von Freiflächensolaranlagen ein.

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

 www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Die Offenlagedokumente wurden vom Büro Freiraumplanung Diefenthal vorgelegt. Wie einleitend zum Umweltbericht geschrieben wird, sind die Umweltbelange in einem „angemessenen“ Detaillierungsgrad zu untersuchen. Die Umweltinformationen werden aber in einem so zurückhaltenden Maß gegeben, dass ohne eine nähere Kenntnis der Ortslage und entsprechende Fachkenntnis kaum eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist. „Angemessen“ würde für uns bedeuten, dass entsprechend der Weichenstellung des FNP für die kommende Siedlungsentwicklung schon eingehender und besser nachvollziehbar die Umweltbelange dargelegt werden. Während im Umweltbericht weitgehend nur allgemeine Grundzüge ausgeführt werden, gibt es lediglich zu dem Teil Ortslagenplanungen stichwortartige Hinweise zur Eingriffstiefe in den zu beachtenden Umweltbelangen und eine abgeleitete Gesamtbewertung in den Kategorien geringe - mittlere - und starke Umweltauswirkungen. Unterlagernde Fakten, die diese Einstufung begründen, werden nicht oder nach unserer Auffassung zu spärlich gegeben. Wir als NI halten das nicht für ausreichend und verweisen hier auch auf die BVG-Entscheidungen von 2023 zum §13b BauGB, wo auch die Bedeutung des Umweltberichtes vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben über die strategische Umweltprüfung eine wesentliche Rolle spielte. Wie es der Umweltbericht einleitend schreibt, sind „*umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB zu dokumentieren und zu bewerten*“. Zwar werden die in der vorgezogenen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, die sich nicht alleine auf privatrechtliche Titel beziehen, zur Einsicht gestellt, eine Würdigung der vorgebrachten Einwände wird jedoch nicht beigegeben. Unsere Einwendungen beschränken sich auf einige Vorhaben, die uns aus eigener Kenntnis des Raumes als besonders problematisch erscheinenden. Vorhaben, die hier nicht besprochen werden, müssen deshalb von uns nicht als positiv bewertet worden sein. Wir behalten uns im Fall einer konkreten Offenlage im Rahmen der Bebauungsplanung vor, uns auch hierzu kritisch zu äußern.

2. Planungen zu den Ortsgemeinden

2.1 Ortsgemeinde Herschbach

5-02-02 - Sonderbaufläche für einen Supermarkt in Freilage

Planung:

Neuausweisung der Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines Supermarktes mit ca. 0,15 ha Verkaufsfläche auf einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha (ohne Waldflächen mit Aufwertungsmaßnahmen, B-Plan ca. 3,2 ha). Die Planung erfolgt auf einer Waldfläche und einem Biotopmosaik mit Kleingehölzen nahe einer Abfahrt der L 305 in einer bislang unverbauten Lage (Abb.1).

Raumordnung -Überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Erhalt von Laubwäldern

Einschätzung Antragsplanung:

Das Schutzgut Arten/Biotope sowie Boden wird in hoher Weise beeinträchtigt, klimatische Funktionen und die Erholung in mittlerer Erheblichkeit.

Beurteilung NI

Die Planung ist abzulehnen, da hier ein bislang noch nicht bebauter Landschaftsteil neu in die Bebauung einbezogen wird. Während sich auf der nördlichen und östlichen Seite des hier kreuzenden Straßensystems eine starke gewerbliche Bebauung ausgebreitet hat (s. auch Abb. 1, wird in dem neu zu beanspruchten Landschaftsbereich ein für Natur- und

Landschaft bedeutender Bereich angegangen. Dieser hat auch hohe Bedeutung für die Naherholung. Es handelt sich hierbei um eine Folgelandschaft des Herschbacher Quarzitabbaus mit zahlreichen Stillgewässern, die in eine Weideandschaft eingebettet sind. Weitere Informationen zu dem Gebiet ergeben sich aus einem parallel erfolgten Offenlageverfahren zum Bebauungsplan. Die NI hat sich mit Eingaben vom 18.04.2024 und 07.10.2024 in die Bebauungsplanung eingebracht, wo detaillierter ausgeführt wird. Im Unterschied der Äußerungen werden in dieser Stellungnahme zum FNP stärker raumplanerische Aspekte in den Fokus genommen. Die NI lehnt die Inanspruchnahme aufgrund einer hohen faunistischen Bedeutung des in Anspruch genommenen Gehölzes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil ab. Geschützte Vogelarten wie der Mittel-, Grün- und Grauspecht, zahlreiche Bruten des Stars, der Neuntöter, der Feldsperling, nahe Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan, eine regional bedeutsame Ruhestätte für den Kormoran, mindestens 9 Fledermausarten, eine hohe Bedeutung als Land- und Überwinterungshabitat für mindestens 7 Amphibienarten und möglicherweise ein Habitat mit hoher Bedeutung für die Wildkatze (fehlende Untersuchungen trotz hoher Eignung und Totfund aus 2013 im Umfeld) sind betroffen.

Mit der geplanten Bebauung wird ein bislang nicht angetasteter Landschaftsbereich von hoher Bedeutung für die gewerbliche Bebauung geöffnet. Die Entwicklung dürfte in der Folge aufgrund der dann gegebenen „Vorbelastung“ von hier aus fortschreiten. In diesem Bereich ist aber generell mit einer besonderen Hochwertigkeit der Lebensräume zu rechnen.



Abb. 1: Vorhaben 5-02-02 (blau)- Sonderbaufläche für einen Supermarkt südlich Herschbach (Karte LANIS)

Damit liegt eine Planung mitten auf der „grünen Wiese“ vor, ohne Anschluss an die städtische Bebauung. Die Bezeichnung im FNP-Entwurf als „zentraler Versorgungsbereich“ ist aufgrund der extrem randständigen Ortslage als grobe Irreführung zu bewerten.

Die Planung ist ferner als nicht erforderlich anzusehen, da sowohl im Norden von Herschbach an der L292 (Edeka) als auch ganz neu im Süden an der Rheinstraße (Penny, Tedi) bereits Zentren der Nahversorgung entstanden sind. Weiterhin gewährleisten weitere Geschäfte in Herschbach eine ausreichende Versorgung. Dem Anschein nach wird hier auf einen viel größeren Einzugsbereich und den Durchgangsverkehr spekuliert. Hierfür hat die Gemeinde Herschbach jedoch keine Sorge zu tragen.

Wir sind dagegen etwas irritiert, weswegen man die ursprüngliche Sonderbaufläche 5-2-03 aus dem alten FNP-Entwurf an der Rheinstraße Herschbach zur Erweiterung der dort schon bestehenden Verkaufsfläche gestrichen hat. Sie liegt ja räumlich quasi gegenüber, aber innerhalb der bestehenden Ortslage. Möglicherweise um dadurch mehr Argumente zur Verwirklichung der hier kritisierten Supermarktsiedlung in Freilage zu generieren.

Fazit der NI:

Die Planung ist an dieser Stelle abzulehnen, da die Schäden der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Dieser Nutzen ist nicht gegeben aufgrund des schon vorhandenen Angebotes und sicher noch gegebenen weiteren Möglichkeiten der Errichtung von Geschäften im baulichen Zusammenhang der Ortschaft Herschbach (z.B. ursprüngliches Vorhaben Nr. 5-2-03). Die gerade im Süden von Herschbach ausufernde Verbauung und Landschaftszerstörung darf jenseits der Straßengrenze (Abb. 1) keine weitere Ausdehnung mehr erfahren.

2.2 Marienrachdorf

5-04-01 - Neudarstellung von gewerblicher Baufläche

Planung:

In nördlicher Ortsrandlage (direkt angrenzend am Friedhof) mit Beanspruchung von extensiv genutztem Grünland.

Beurteilung NI

Für den relativ kleinen Ort fällt ein hoher Anteil an Gewerbegebieten auf, die arrondiert werden sollen. Teilweise sind es Übernahmen bereits rechtskräftiger Planungen. Doch die Aktualität scheint nicht gegeben zu sein.

Die NI würde zumindest zur Planung 5-04-01 einen Verzicht der weiteren Gewerbebebauung auf Kosten von weiterem extensivem Grünland fordern. Der Blick auf das Google-Earth-Luftbild zeigt aber, dass der Bereich schon weitgehend bebaut ist. Wir fragen uns, ob in diesem Fall eine regelkonforme Bebauung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen für eine Bebauung durch Herleitung aus dem Flächennutzungsplan wohl erst aktuell geschaffen werden soll.

Fazit der NI:

Wir mahnen eine Überprüfung der Aktualität des gesamten FNP-Entwurfes an. Auch in weiteren Stellen im VG-Gebiet ergaben sich wohl zwischen Ende 2021 (vorgezogene Offenlage) und heute bereits Entwicklungen, die in der verbindlichen Offenlage nicht aktualisiert wurden.

2.3 Hartenfels

5-05-03 – Freiflächen-Photovoltaik im Holzbachtal

Planung:

Hartenfels plant zwei Freiflächen-PV-Anlagen. Während die Inanspruchnahme des alten Sportplatzes nördlich der Ortschaft akzeptabel ist, muss die Beanspruchung des alten Klärwerkes im Holzbachtal als Fehleinschätzung und Gefährdung einer äußerst schutzbedeutsamen Umgebung abgelehnt werden.

Raumordnung - überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung Nass- und Feuchtwiesen, teilweise biotoptypenverträgliche Nutzung (Kläranlage).

Natura-2000: Vogelschutzgebiet als NSG gesichert und FFH-Gebiet im Wirkungsbereich

Einschätzung Antragsplanung:

Die Konflikthöhe der Planung wird bezüglich dem Schutzgut Boden als hoch (Begründung „Ertragsfähigkeit“ aber unverständlich), zu Arten/Biotopschutz und Gewässerschutz als „mittel“ und bezüglich „Erholung, Landschaftsbild und Lokalklima“ wird die Eingriffserheblichkeit als „gering“ eingeschätzt.

Beurteilung NI

Zuerst könnte eine Folgenutzung eines ehem. Klärbereichs aus Klärteichen sich als verträglich anfühlen. Sie ist es aber nicht, da das naturschutzbedeutsame Umfeld stark beeinträchtigt würde (Abb.2). So grenzt direkt westl. der Anlage das Vogelschutzgebiet an, das hier gleichzeitig als NSG „Holzbachtal“ geschützt ist. Besonders schutzbedeutsam sind hier die Wiesenvögel. Das weitere Umfeld der Anlage bilden meist extensiv genutzte und sehr blütenreiche Wiesen, die nördlich im Komplex mit oberhalb liegenden Ackerflächen vom FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ umfasst werden. Neben einer überragenden floristischen Bedeutung der Flächen liegt ebenfalls eine sehr artenreiche Insekten- und Vogelwelt vor, die vom floristischen Reichtum der Wiesen wie vom Struktureichtum hier profitiert. In der Lage wird es zu starken vergrämenden Effekten mit diesen, nicht in das Umfeld passenden, Anlagen kommen.

Aktuell dürfte es sich wohl so darstellen, dass die nicht mehr bewirtschaftete Kläranlage inzwischen Vogelhabitat geworden ist oder ein wesentliches Teilhabitat für Vogelarten. In dieser Lage wäre es dagegen wesentlich naheliegender, die alten Klärteiche zu renaturieren, da naturnahe Teiche im Holzbachtal eine wertvolle Ergänzung sein können.

Auch würde entgegen der Darstellung der Antragsplanung das Landschaftsbild in diesem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld sehr stark beeinträchtigt werden. Der Blick von der touristisch bedeutsamen Ruine Hartenfels offenbart gerade in Richtung Holzbachtal eine sehr attraktiv strukturierte Grünlandlandschaft von besonderer Schönheit (Abb.3). In Mitten einer solchen Umgebung ein Solarfeld zu errichten, würde eine fehlende Sensibilität gegenüber dem Landschaftsbild und dem touristisch bedeutsamen Ensembleschutz zeigen.

Fazit der NI:

Die PV-Freiflächenplanung ist in dieser Lage abzulehnen, wegen der Gefährdung der Schutzziele der umliegenden Natura 2000-Flächen, wegen einer Unverträglichkeit mit den Artenschutzzielen und einer Unverträglichkeit dem Landschaftsbild in einer auch touristisch bedeutsamen Landschaft. Zudem ist das Potenzial der Fläche anders zu nutzen.



Abb.2 (links) Lage des PV-Plangebietes (blauer Rahmen) zwischen Vogelschutzgebiet /NSG und FFH-Gebiet; in Grün auch die amtlich festgestellten Biotopflächen (Quelle LANIS). Abb. 3 (rechts): Blick auf das Holzbachtal von der Ruine Hartenfels mit dem Bereich der als Solarfeld geplant ist (Bild/Grafik Immo Vollmer)

5-05-01 – Erweiterung Gewerbegebiet Hartenfels

Planung:

Ein bestehendes Gewerbegebiet soll entlang des oberen Holzbachtals um 4,2 ha erweitert werden. Die Fläche wurde gegenüber der vorgezogenen Beteiligung reduziert (damals 5,67 ha)

Einschätzung Antragsplanung:

Hohe Eingriffserheblichkeit für die Schutzgüter „Bodenverlust und Lokalklima, eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den Schutzgütern Natur/Artenschutz, Wasser, Landschaftsbild/Erholung.

Beurteilung NI:

Die NI begrüßt, dass wie in 2022 gefordert, die Flächenausdehnung des Gewerbegebietes zurückgenommen wurde. Auch wenn eine Erweiterung wichtiger Betriebe im absolut erforderlichen Maß möglich sein darf, die aktuelle Flächenausweisung erscheint uns noch immer überdimensioniert. Das auch touristisch bedeutsame Landschaftsbild um Hartenfels weist eine hohe Empfindlichkeit aus. Mit der weiteren gewerblichen Entwicklung wird stark in das Landschaftsbild des oberhalb Hartenfels liegenden Holzbachtals eingegriffen. Im Süden würde der Ort Hartenfels von Gewerbeflächen nach SO hin umrahmt. Hier sollen nochmals die Flächen südlich der Franz-Huf-Straße gestrichen oder stark zum Tal hin verkleinert werden. Auch der verbliebene östliche Fortsatz ins Holzbachtal hinein wird als kritisch angesehen. Alle noch zu verwirklichenden Flächen bedürfen einer starken Eingrünung zum Holzbachtal hin, um die Schäden für das Landschaftsbild etwas zu minimieren.

Wir gehen hinaus von keiner mittleren, sondern starken Belastung des Natur- und Artenschutzes aus. Dieses kann aufgrund der extrem defizitären Darstellung von Planungsgrundlagen innerhalb der FNP-Fortschreibung aber derzeit nicht von uns begründet werden.

Fazit der NI:

Die Planung sollte von der beanspruchten Fläche her weiter reduziert werden.

2.4 Schenkelberg

5-08-01 - Photovoltaik-Anlage nördlich Schenkelberg

Planung:

Geplant ist eine sehr große Photovoltaikanlage auf nahezu 10 ha Fläche die v. a. Acker- und zu einem kleineren Anteil Grünlandflächen beansprucht.

Raumordnung - überlagernde Planung:

Lage im Landschaftsschutzgebiet Westerwälder Seenplatte; grenzt direkt östl. an das VSG „Westerwald“, Wasserschutzgebiet (III).

Einschätzung Antragsplanung:

Das Konfliktpotenzial wird für Landschaft und Wasser aufgrund des bestehenden Schutzstatus als hoch angesehen, für Arten/Biotop und Boden mittel und der Bedeutung für das Lokalklima als „gering“.

Beurteilung NI:

Alleine die Größe der Fläche bedingt eine hohe Eingriffserheblichkeit, da in entsprechend großem Umfang Funktionen im Naturhaushalt unterbunden werden. Wenn auch die Antragsplanung keinerlei vertiefte Informationen zum Vorkommen von Arten/Biotopen liefert, so sind schon aufgrund der Lage Konflikte absehbar.

Es ist v.a. eine zusammenhängende größere Ackerfläche in Kuppenlage, die von teils extensiv genutzten Grünlandflächen (westl. angrenzend im VSG) umgeben ist. Hier ist eine Bedeutung für die Feldvogelfauna (v.a. Feldlerche) prognostizierbar.

Da der überwiegende Anteil der Feldflur in PV-Anlage umgewandelt werden soll, wird die zu erwartende Bedeutung für Feldvögel zerstört. Die verbleibenden Lagen nahe am Ort weisen dann nicht mehr die erforderliche Habitatqualität auf. Solaranlagen lassen sich nicht mit Vorkommen von Feldvögeln vereinbaren.

Weitere Funktionen des Naturhaushaltes dürften betroffen sein.

Die Kuppenlage beeinträchtigt auch stark die Landschaftswahrnehmung, die im Landschaftsschutzgebiet nicht hinnehmbar ist.

Fazit der NI:

In der Größenordnung ist die Planung nicht genehmigungsfähig. Je nach den tatsächlich vorgefundenen faunistisch-floristischen Vorkommen ergeben sich Ausschlussgründe. Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Integration in das Landschaftsschutzgebiet werden nicht gesehen. Es wäre ggf. neu zu prüfen, ob eine Verkleinerung auf ein durchschnittliches Maß von ca. 3 ha biotop- und landschaftsökologisch besser zu integrieren ist.

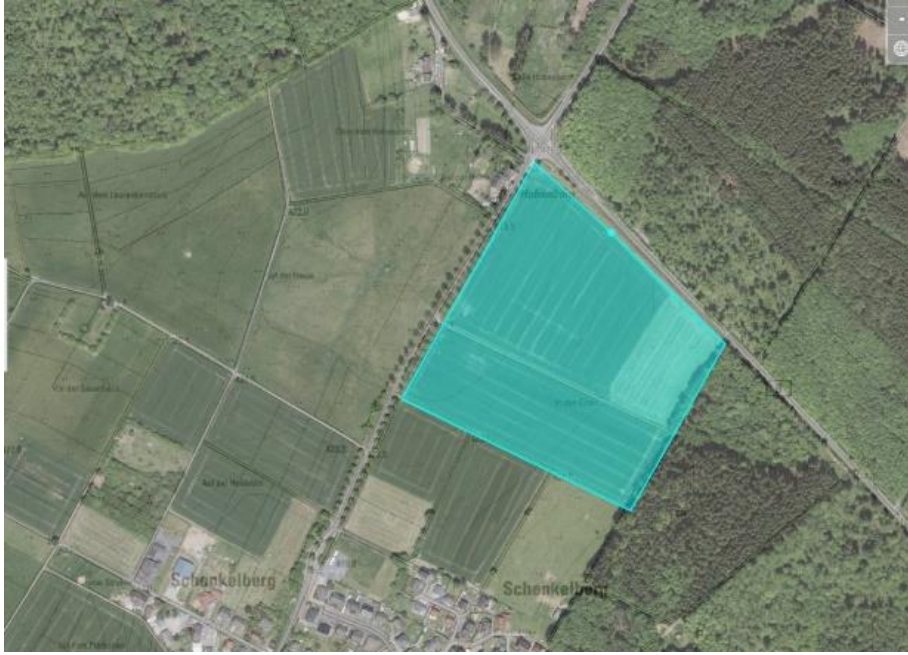


Abb. 4: Lage des Solarparks Schenkelberg (Karte LANIS)

2.5 Vielbach

5-08-01 - Photovoltaik-Anlage SW Vielbach

Planung:

Im Talgrund soll um einen Kern einer ehemaligen, nun aber aufgefüllten und wohl durch Spontanbegrünung renaturierten Teichkläranlage auf 2,6 ha ein Solarfeld errichtet werden (Abb. 5).

Raumordnung - überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Feucht- und Nasswiesenstrukturen sowie magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Einschätzung Antragsplanung:

Die Eingriffserheblichkeit für den Arten/Biotopschutz und Wasser wird als „mittel“ angesehen obwohl darauf hingewiesen wird, dass extensiv genutzte Offenlandflächen angrenzend an die Bachläufe vorhanden sind und Rohbodenstandorte (ehem. Klärbereich?) Brutplätze für unterschiedliche Bodenbrüter bieten, des Weiteren Gehölzbestände mit potentiellen Höhlenvorkommen überplant werden.

Wenn die Antragsplanung (Diefenthal) schreibt: Ein Verlust von Nistplätzen für Bodenbrüter ist durch eine entsprechende Ausgestaltung der Anlage zu vermeiden, ist das eine nicht haltbare Aussage. Auch wenn derzeit einige Organisationen, die das Ziel haben Klimawendemaßnahmen zu propagieren, genau das propagieren: Solche Aussagen halten keine nähere Nachprüfung stand. Solarfelder schließen sich alleine aufgrund der Kulissenwirkung und den nicht mehr gegebenen Habitatansprüchen für Bodenbrüter vollständig aus.

Beurteilung NI:

Die Planung wirkt sich auf den Natur- und Artenschutz sehr negativ aus. Zum einen entsteht im direkten Talzug eine Barriere in der Biotopvernetzung. Zum anderen sind wertvolle Grünlandflächen, darunter auch Feuchtgrünlandflächen betroffen. Einschließlich der

Flächen des aufgegebenen und verschütteten Klärbereichs haben die Flächen eine hohe Bedeutung für den Artenschutz, besonders für die Avifauna.

Die Wirkung auf das Landschaftsbild, das westlich von Vielbach bzw. der L 305 einzusehen ist, ist als stark negativ einzustufen.

Fazit der NI:

Die Flächeninanspruchnahme eines naturnahem Grünlandkomplexes lehnen wir vollständig ab, da es keinen Beitrag im Sinne des Natur- und Umweltschutz darstellt (s. auch Kap. 3, Fazit). Es sei der Gemeinde erst einmal nahe gelegt, öffentliche Gebäude wie das Dorfgemeinschaftshaus mit Solarmodulen auszustatten oder sich für eine Ausstattung privater größerer Dachflächen (hier v.a. der Hof zum Milchviehhalter) über Duldung/ vertragl. Regelungen einzusetzen, bevor der Baudruck von Solaranlagen in das Offenland geht.



Abb. 5: Lage des Solarparks Vielbach (Karte LANIS)

3. Fazit

Die Reduktion von Gewerbeflächen inkl. analogen Sonderbauflächen für Verkaufsfläche von ursprünglich ca. 25 ha auf nun ca. 15 ha mag auf den ersten Blick schon ein Lichtblick sein. Dennoch zeigt unsere Kritik auf, dass nach wie vor an vielen Stellen eine völlig vermeidbare Bodenversiegelung und Vernichtung von Natur- und Umweltfunktionen stattfindet. Ein Vorhaben, das mangels eines nachvollziehbaren Bedarf ersatzlos zu streichen ist, ist die Planung eines weiteren Lebensmittelmarktes in Freilage auf Kosten wertvoller Lebensräume südlich von Herschbach.

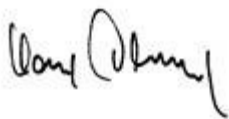
Auch die weiteren Flächendarstellungen wären hinsichtlich des absolut notwendigen Bedarfs zu überprüfen und zu streichen oder weiter einzukürzen.

Die gewerbliche Nutzung scheint deutlich mehr durch Platzverschwendung gekennzeichnet zu sein als die der Wohnbaunutzung. Bezeichnend dafür ist die Satzungsvorgabe einer einstöckigen Bauweise beim neu geplanten Lebensmittelmarkt Herschbach. Gewerblicher Boden scheint nach wie vor angepriesen zu werden, als gäbe es auch in ferner Zukunft davon unendlich. In der Folge sind gewerbliche Objekte im ländlichen Raum oft nur platzverschwenderisch genutzt. Besonders die Ausführungen der Lebensmittel-Zentren mit fast ausschließlich ebenerdigen großen Park- und Verkaufsflächen markiert eine absolut nicht mehr zeitgemäße Entwicklung. Der Boden ist ein unersetzbares und immer knapper werdendes Schutzgut. So werden mit der aktuellen FNP-Änderung auch 23,76 ha an „Fläche für die Landwirtschaft“ entnommen. Eine Fläche, die in der Zukunft als Biotopfläche und Fläche zur Lebensmittelproduktion fehlen wird.

Auch bei der aktuellen Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen sieht der Rückgang von Flächenneuausweisungen zwischen der vorgezogenen und aktuellen Offenlage erst einmal gut aus. Hier ist aber die Entwicklung wohl noch ziemlich am Anfang. Dabei zeigt sich, wie fast bei allen Formen der Nutzung der sog. „alternativen Energien“, eine extreme Flächenkonkurrenz zu Biotop- und Landwirtschaftsflächen. Trotz entsprechender Hinweise im EEG, dass mehr als 50% der Nutzung der Solarenergie im besiedelten Bereich erfolgen soll, erfolgt aktuell das auch hier in der VG zu sehende Gegenteil, die Beanspruchung von Freiflächen. Dieses wohl um alleine Großinvestoren entgegen zu kommen. Eine Begründung für die Ausweisung von Sondergebieten zur Photovoltaiknutzung auf Freiflächen sehen wir erst gegeben, wenn erkennbar versucht wurde, die verfügbaren Flächen in der Siedlung für die Photovoltaik zu generieren. Und auch nur dort, wo keine empfindlichen Lebensräume geschädigt werden und das Landschaftsbild keine Beeinträchtigung erfährt. Die hier kritisierten Vorhaben erfüllen diese Anforderungen nicht. Schädlich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dürfte sich v.a. das Solarfeld auf den ehemaligen Klärteichen Hartenfels auswirken. Große PV-Freiflächen, wie in Schenkelberg, sind auf Größen von bis zu 3 ha zu verkleinern, die ggf. noch besser in die Landschaft einzupassen sind. Weitere Hinweise haben wir in der vorgezogenen Beteiligung formuliert.

Die derzeit am dringendsten zu lösende Aufgabe, die Bewahrung der Biodiversität durch das Aufhalten des Artensterbens ist untrennbar an Biotopflächen gebunden - sowohl in deren Qualität als auch deren Ausdehnung. Die neuen Industrieflächen zur Stromproduktion bieten hingegen keinen nur annähernd intakten, sondern hoch belasteten Lebensraum, in dem die Restnatur nur noch eine Randrolle hat.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann

Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe

Naturschutzreferent